

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 10.

Weimar.

23. April 1909.

Inhalt: Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909, Seite 53.

[37] Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen über die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtume, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Von der Zusammensetzung des Landtags.

§ 1.

Der Landtag des Großherzogtums besteht aus achtunddreißig Abgeordneten.

§ 2.

Die Abgeordneten gehen aus folgenden Wahlen hervor:

- a) fünf aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7),
- b) fünf aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8),

1909

11

- c) einer aus der Wahl des Senates der Universität Jena,
- d) einer aus der Wahl der Handelskammer für das Großherzogtum,
- e) einer aus der Wahl der Handwerkskammer für das Großherzogtum,
- f) einer aus der Wahl der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum,
- g) einer aus der Wahl der im Großherzogtume bestehenden Arbeitskammern,
- h) dreiundzwanzig aus allgemeinen Wahlen im Großherzogtume.

II. Von der Wählbarkeit.

§ 3.

Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens dreißig Jahre alt und unbescholten ist und sich im Besitze der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen befindet (§ 6).

Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums, sowie Staatsangehörige, welche im Dienst eines außerdeutschen Staates stehen.

§ 4.

Als unbescholten hat derjenige nicht zu gelten, welcher durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Renumd verloren hat.

§ 5.

Geht eine der im § 3 erwähnten Voraussetzungen der Wählbarkeit dem Abgeordneten erst nach erfolgter Wahl verloren, so erlischt die Wahl.

Dasfelbe tritt ein, wenn ein Abgeordneter im Großherzoglichen Staatsdienst angestellt oder im Großherzoglichen Staatsdienst in ein höheres Amt befördert wird.

III. Von der Berechtigung zum Wählen.

A. Im allgemeinen.

§ 6.

Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist im allgemeinen jeder männliche Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind:

1. Personen, welche gemäß § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entmündigt sind,

2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
3. Personen, gegen welche rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes,
4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

B. Im besonderen.

§ 7.

Zur Wahlberechtigung in der Klasse der größeren Grundbesitzer (§ 2 unter a) wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit (§ 6) noch besonders erfordert der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundeigentums, welches mit einem Betrage von wenigstens dreitausend Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist.

Unterliegt derartige Grundbesitz einem Nießbrauche oder der ehemännlichen Nutznießung, so tritt hinsichtlich der Wahlberechtigung der Nießbraucher oder Nutznießer an die Stelle des Eigentümers. Bei Feststellung der Wahlberechtigung wird das Einkommen des Nießbrauchers oder Nutznießers aus dem gesamten, seinem Nießbrauch oder der Nutznießung unterliegenden Grundbesitze, auch wenn dieser mehreren Eigentümern gehört, zusammengerechnet und es wird zugleich das Einkommen aus etwaigem eigenem Besitz des Nießbrauchers oder Nutznießers hinzugerechnet.



Schuldzinsen und andere abzugsfähige dauernde Lasten (§ 16 des Einkommensteuergesetzes) werden hierbei nicht abgerechnet.

§ 8.

Zur Wahlberechtigung in der im § 2 unter b bezeichneten Klasse der übrigen Höchstbesteuerten wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit (§ 6) noch besonders erfordert der Bezug eines aus anderen Quellen als dem Grundbesitz (§ 7) fließenden, im Großherzogtum versteuerten Einkommens von wenigstens dreitausend Mark.

Das Einkommen, welches ein Wahlberechtigter als Inhaber oder Mitinhaber eines unter einer Firma mit dem Sitze im Großherzogtume betriebenen gewerblichen Betriebes bezieht, kommt hierbei mit in Anrechnung. Sofern nicht ein anderes Teilungsverhältnis nachgewiesen ist, wird angenommen, daß die Beteiligten das Einkommen, mit welchem die Firma in die Steuerrolle eingetragen ist, gleichmäßig nach Köpfen beziehen.

Schuldzinsen und andere Lasten, deren Abzug nach § 16 des Einkommensteuergesetzes bei Feststellung der Staatssteuerrolle zugelassen worden ist, werden von dem ermittelten Einkommen abgezogen. Sofern jedoch ein Wahlberechtigter außer aus sonstigen Quellen auch aus land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftetem Grundbesitz Einkommen von weniger als dreitausend Mark bezieht, kommen Schulzinsen zc. nur zu dem Betrage in Abzug, welcher nicht durch sein Einkommen aus Grundbesitz gedeckt wird.

§ 9.

In der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten (§ 2 unter b) dürfen die nach § 2 unter a Wahlberechtigten selbst dann nicht mitwählen, wenn sie sowohl aus Grundbesitz als aus anderen Quellen ein Einkommen von je mehr als dreitausend Mark beziehen.

§ 10.

Sobald die Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen geschehen ist (§ 16), haben die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen für ihre Bezirke nach näherer Anweisung Unseres Staatsministeriums auf Grund der Staatssteuerrollen getrennte Verzeichnisse der nach den §§ 7 und 8 Wahlberechtigten aufzustellen und binnen vierzehn Tagen an den Bezirksdirektor abzugeben.

In diese Verzeichnisse ist außer Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Wahlberechtigten auch der Betrag des in Betracht kommenden Einkommens mit aufzunehmen und zwar in betreff der nach § 8 Wahlberechtigten unter einzelner Angabe der zu berücksichtigenden Beträge aus den verschiedenen Abteilungen der Steuervolle und der nach § 8 in Abzug gebrachten Schuldzinsen.

§ 11.

Der Bezirksdirektor stellt auf Grund der ihm nach § 10 zugegangenen Verzeichnisse für seinen Verwaltungsbezirk getrennte Listen der nach den §§ 7 und 8 Wahlberechtigten auf, welche in alphabetischer Reihenfolge Vorname, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort jedes Wahlberechtigten zu enthalten haben.

Die Listen der nach § 8 Wahlberechtigten sind nach Wahlunterbezirken (§ 29) gesondert aufzustellen.

§ 12.

Die nach § 11 aufgestellten Wählerlisten legt der Bezirksdirektor in den Wahlunterbezirken (§ 29) zur öffentlichen Einsicht aus und macht dieses im amtlichen Nachrichtenblatte mit der Aufforderung bekannt, etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt der Listen binnen acht Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an, bei ihm anzubringen.

Auf Ansuchen ist vom Bezirksdirektor innerhalb dieser Frist jedem nach § 6 Wahlberechtigten Auskunft über die seine Person betreffenden Eintragungen in den nach § 10 aufgestellten Verzeichnissen zu erteilen.

Wird eine Erinnerung vom Bezirksdirektor für begründet erachtet, so ist die Liste hiernach zu berichtigen, entgegen gesetzten Falles der Beteiligte entsprechend zu bescheiden. Eine Berufung gegen diese Entscheidung findet nicht statt.

Die Liste wird sodann vom Bezirksdirektor zum Zeichen der endgültigen Feststellung unterschriftlich vollzogen.

§ 13.

Die Wahlen der in § 2 unter c bis g bezeichneten Abgeordneten erfolgen nach Maßgabe von Wahlordnungen, die durch das Staatsministerium erlassen werden, unter Wahrung folgender Grundsätze:

1. Zur Wahl des Abgeordneten der Universität Jena sind nur die Mitglieder des Senates der Universität berechtigt. Der Abgeordnete muß Mitglied des Senats sein.

2. Der Abgeordnete der Handelskammer ist aus den Mitgliedern der Handelskammer, der Abgeordnete der Handwerkskammer aus den Mitgliedern oder Ersatzmännern der Handwerkskammer, der Abgeordnete der Landwirtschaftskammer aus den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu wählen.
3. Der Abgeordnete der Arbeitskammern ist von den Mitgliedern derjenigen Arbeitskammern, die im Großherzogtum ihren Sitz haben, aus den Mitgliedern, die dem Stande der Arbeitnehmer angehören, zu wählen.
4. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind die Bestimmungen im § 24 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 14.

Zur Teilnahme an der Wahl der im § 2 unter h bezeichneten Abgeordneten sind alle nach § 6 wahlberechtigten Personen befugt, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Großherzogtums haben.

Bei mehrfachem Wohnsitze findet die Ausübung des Wahlrechts nur an demjenigen Orte statt, wo der Wahlberechtigte sich während des größeren Teils des Jahres aufzuhalten pflegt.

§ 15.

Die Liste der nach § 14 wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde hat der Gemeindevorstand binnen vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung allgemeiner Neuwahlen mit Angabe des Vornamens, des Zunamens und des Standes oder Gewerbes in alphabetischer Reihenfolge — in den nach § 34 gebildeten Wahlunterbezirken einer Gemeinde in getrennter Gestalt für jeden der hierbei in Betracht kommenden Teile des Gemeindebezirks — aufzustellen und an einem in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Orte während acht Tagen zur Einsicht für jeden Ortseinwohner auszulegen. Innerhalb 14 Tagen, vom Beginn der Auslegungsfrist an gerechnet, kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand Einwendungen erheben, über welche der Gemeinderat binnen 8 Tagen zu entscheiden hat. Innerhalb weiterer acht Tage nach der Mitteilung der Entscheidung ist Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, welcher binnen vierzehn Tagen endgültig entscheidet.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erfolgte Feststellung der Wahlberechtigung der Wähler ist auch bei der Nachprüfung der Wahlen durch den Landtag maßgebend.

IV. Allgemeine Bestimmungen über das Wahlverfahren.

§ 16.

Die obere Leitung der Wahlgeschäfte liegt Unserm Staatsministerium ob. Dieses schreibt die Neuwahlen sowie diejenigen Ersatzwahlen aus, welche sich infolge des Abganges eines Abgeordneten nötig machen, ernennt die Wahlleiter, soweit solche nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind, und macht deren Namen öffentlich bekannt.

§ 17.

Außer den Wahlberechtigten selbst, sowie den zur Leitung der Wahl gehörigen Personen hat niemand Zutritt zu dem Wahlraum.

Bei den Wahlen der in § 2 unter a und b bezeichneten Abgeordneten hat vor Bildung des Wahlvorstandes (§ 19) der Wahlleiter auf Verlangen den anwesenden, zur Teilnahme an der Abgeordnetenwahl berechtigten Personen Gelegenheit zu geben, sich in seiner Abwesenheit über die Wahl zu beraten.

§ 18.

Der Wahlleiter hat — unbeschadet der Bestimmung in § 17 Absatz 2 — Ruhe und Ordnung im Wahltermine aufrecht zu erhalten und kann Personen, welche die Wahlhandlung in ungebührlicher Weise stören, aus dem Wahlraum entfernen lassen, auch wegen derartiger Ungebührlichkeiten Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark aussprechen, welche, soweit sie nicht auf eine binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen einzuwendende Berufung vom Staatsministerium aufgehoben werden, vom Bezirksdirektor zu vollstrecken sind.

§ 19.

Als bald nach Eröffnung des Wahltermins durch den Wahlleiter oder im Falle des § 17 Absatz 2 nach geschehener Beratung der Wahlberechtigten hat der Wahlleiter einen Wahlvorstand zu bilden, welcher aus ihm als Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten besteht.

Über die Wahlhandlung und deren Ergebnis ist durch einen vom Wahlleiter zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen und am Schlusse des Wahltermins nach Genehmigung von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte hat einen Stimmzettel, der durch Zusammenknicken zu verdecken ist, abzugeben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel dürfen nichts weiter enthalten als die — handschriftlich oder im Wege derervielfältigung hergestellte — deutliche Bezeichnung der zu wählenden Person.

Stimmzettel, welche dem Vorstehenden nicht entsprechen, oder aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

Die Stimmzettel sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein.

§ 21.

Der Wahlberechtigte, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Liste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlleiter. Dieser legt den Stimmzettel uneröffnet in die hierzu bestimmte, auf dem Tisch stehende und während der Wahlhandlung verschlossen zu haltende Wahlurne.

Ist der Wahlberechtigte nicht einem Mitgliede des Wahlvorstandes von Person bekannt, so hat sich der letztere auf geeignetem Wege hinsichtlich der Person desselben zu vergewissern.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe durch Anstreichen des Namens des Wahlberechtigten in der Wahlliste.

§ 22.

Ist die Stimmabgabe geschlossen, so werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlleiter, welcher denselben verliest.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt der zweite Beisitzer eine Gegenliste, welche dem Protokolle beizufügen ist.

Die Wahlberechtigten können der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

§ 23.

Der Wahlvorstand entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags, nach Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben. Alle übrigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen und als Beilage dem Protokolle beizufügen.

§ 24.

Als gewählt zum Abgeordneten gilt derjenige, welcher über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, als derjenigen, welche in die engere Wahl gebracht worden sind, sind bei der engeren Wahl ungültig.

V. Von der Wahl der größeren Grundbesitzer.

§ 25.

Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen, nach § 7 wahlberechtigten Personen bilden eine gemeinschaftliche Wahlkörperschaft und wählen in einem ungetrennten Wahlgange in Weimar fünf Abgeordnete.

§ 26.

Der Bezirksdirektor gibt die Liste alsbald nach deren endgültiger Feststellung (§ 12) an den für die Wahl der größeren Grundbesitzer ernannten Wahlleiter ab. Dieser bestimmt den Tag, die Anfangsstunde des Wahltermins und den

Wahlraum, macht dieses durch das amtliche Nachrichtenblatt öffentlich bekannt und fordert außerdem durch besondere Zuschrift jeden zu dieser Wahl Berechtigten auf, zu dem Wahltermine zu erscheinen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 17—24 Anwendung.

§ 27.

Bei der Wahl macht der Wahlleiter nach Bildung des Wahlvorstandes die erschienenen Wahlberechtigten darauf aufmerksam, daß die Namen der zu wählenden Abgeordneten alsbald auf ein und denselben Stimmzettel zu schreiben sind. Sobald nach Ablauf von drei Stunden von der Eröffnung des Wahltermins ab kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlleiter die Stimmabgabe.

Gehen aus der ersten Wahl nicht alsbald fünf Abgeordnete hervor, so sind die engeren Wahlen sofort in demselben Wahltermine in folgender Weise vorzunehmen: Es sind von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, immer doppelt so viel, als Abgeordnete zu wählen sind, auf die engere Wahl zu bringen, und es sind dabei immer die Namen der noch zu wählenden Abgeordneten auf einen Stimmzettel zu schreiben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Wahlhandlung für die engere Wahl wird geschlossen, sobald nach Ablauf einer Stunde von Beginn derselben an auf Anfrage sich kein Wahlberechtigter mehr zur Stimmabgabe meldet.

Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als für die in Frage stehende Wahl vorgeschrieben ist, sind ungültig, ebenso Stimmzettel, welche ein und denselben Namen mehrmals enthalten.

VI. Von der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten.

§ 28.

Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen, nach § 8 wahlberechtigten Personen wählen in jedem der fünf Verwaltungsbezirke je einen Landtagsabgeordneten.

§ 29.

Die Verwaltungsbezirke werden zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlunterbezirke eingeteilt.

Der Regel nach bildet jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlunterbezirk. Das Staatsministerium kann nach Gehör des Bezirksausschusses Amtsgerichtsbezirke auch in mehrere Wahlunterbezirke einteilen. Die Einteilung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 30.

Die Wahl findet in den einzelnen Wahlunterbezirken an dem Orte statt, an dem das Amtsgericht seinen Sitz hat oder der von dem Staatsministerium als Wahlort bestimmt wird, falls der Sitz des Amtsgerichts nicht innerhalb des Wahlunterbezirks liegt (§ 29 Abs. 2).

Der Bezirksdirektor gibt die entsprechenden Listen alsbald nach deren endgültiger Feststellung (§ 12) an die für die Wahlunterbezirke ernannten Wahlleiter (§ 16) ab, welchen die Leitung der Wahl obliegt.

Ferner setzt er für sämtliche Wahlunterbezirke seines Verwaltungsbezirks Tag und Anfangsstunde der Wahltermine gleichmäßig fest, macht dies unter Bezeichnung der Wahlorte und Wahlräume durch das amtliche Nachrichtenblatt öffentlich bekannt und teilt es den Wahlleitern zur Nachachtung mit. Die Wahlleiter haben durch besondere Zuschrift jeden zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten aufzufordern, zu dem Wahltermine zu erscheinen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 17—23 Anwendung. Sobald nach Ablauf von drei Stunden, in Wahlunterbezirken mit mehr als 500 Wahlberechtigten nach Ablauf von fünf Stunden, von Eröffnung des Wahltermins ab kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlleiter die Stimmabgabe.

§ 31.

Als bald nach Beendigung der Wahltermine sind die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Bezirksdirektor zu übersenden.

Dieser beruft zur Ermittlung des Wahlergebnisses auf den dritten Tag nach dem Wahltermin drei bis sechs Wähler aus der Zahl der nach § 8 Wahlberechtigten des Verwaltungsbezirks als Wahlausschuß und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

Zu der Sitzung dieses Wahlausschusses ist ein Protokollführer zuzuziehen.

Der Zutritt zu der Sitzung steht jedem nach § 8 Wahlberechtigten offen.



§ 32.

Von dem nach § 31 gebildeten Wahlausschuß werden die Protokolle über die Wahlen in den Wahlunterbezirken durchgesehen und das Ergebnis festgestellt.

Als gewählt zum Abgeordneten gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich hierbei eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Bezirksdirektor zur Vornahme einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einen Termin in derselben Weise, wie für die erste Wahl (§ 30) auf nicht später als zehn Tage nach dem Wahlfeststellungstermin anzuberaumen.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das vom Bezirksdirektor zu ziehende Los.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 findet Anwendung.

Der Bezirksdirektor hat in der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung und die Wahlleiter haben in ihrer Aufforderung, zu dem Termin zu erscheinen (§ 30), die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, mit dem ausdrücklichen Hinweis zu benennen, daß alle Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, ungültig sind.

VII. Von den allgemeinen Wahlen.

§ 33.

Zum Behufe der allgemeinen Wahlen von dreiundzwanzig Abgeordneten wird das Großherzogtum in dreiundzwanzig Wahlbezirke in der Weise geteilt, daß der I. Verwaltungsbezirk sechs, der II. sechs, der III. vier, der IV. drei und der V. vier Wahlbezirke umfaßt. Die Gemeinden 1. Weimar, 2. Apolda, 3. Jena und Wenigenjena zusammen, 4. Eisenach bilden je einen Wahlbezirk. Die Abgrenzung der übrigen 19 Wahlbezirke wird mit tunlichster Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Einwohnerzahl, sowie der Lage und Verhältnisse der jedem Wahlbezirke ungeteilt zuzuweisenden Gemeinden von Uns bewirkt und durch eine im Regierungsblatte zu erlassende Verordnung bekannt gemacht.

In jedem Wahlbezirke wird ein Abgeordneter gewählt.

§ 34.

Die Wahlbezirke werden zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlunterbezirke eingeteilt.

Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Wahlunterbezirk für sich. Jedoch können vom Bezirksdirektor kleine sowie solche Gemeinden, in welchen sich zur Bildung des Wahlvorstandes geeignete Personen nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlunterbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Wahlunterbezirke geteilt werden. Kein Wahlunterbezirk darf mehr als 4000 Seelen, nach der letzten allgemeinen Volkszählung berechnet, enthalten.

§ 35.

Der Tag der Wahlen wird einheitlich für alle Wahlunterbezirke vom Staatsministerium bei Ausschreibung der Wahlen bestimmt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 7 Uhr nachmittags. Von 1—4 Uhr nachmittags wird die Wahlhandlung unterbrochen.

In den Wahlunterbezirken, in denen sich keine größeren gewerblichen Unternehmungen befinden, kann das Staatsministerium eine kürzere Wahlzeit, aber nicht unter drei Stunden, anordnen.

§ 36.

Wahlleiter in dem Wahlunterbezirk ist der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter.

§ 37.

Die Gemeindevorstände haben mindestens acht Tage vor dem Wahltag die Abgrenzung der Wahlunterbezirke, den Wahlraum, Tag und Stunde der Wahl und den Namen des Wahlleiters in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 38.

Im Wahlraum dürfen weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 und der §§ 18 bis 23.

§ 39.

Als bald nach Beendigung der Wahltermine sind die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken von den Wahlleitern ungesäumt dem für ihren Wahlbezirk zuständigen Bezirksdirektor zu übersenden.

Dieser beruft zur Ermittlung der Wahlergebnisse in seinem Verwaltungsbezirk auf den 4. Tag nach dem Wahltermin aus jedem Wahlbezirk seines Verwaltungsbezirks einen Wähler aus der Zahl der zu den allgemeinen Wahlen Berechtigten zum Wahlausschuß und verpflichtet die Berufenen durch Handschlag an Eidesstatt.

Zu der Sitzung dieses Wahlausschusses ist ein Protokollführer zuzuziehen.

Der Zutritt zu der Sitzung steht jedem nach § 14 Wahlberechtigten offen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 32 Absatz 1, 2, 4, 5 entsprechende Anwendung. Der Tag für die engeren Wahlen wird einheitlich für alle in Betracht kommenden Wahlbezirke von dem Staatsministerium bestimmt. Die Gemeindevorstände haben mindestens acht Tage vor dem Tage der engeren Wahl die Abgrenzung der Wahlunterbezirke, den Wahlraum, Tag und Stunde der engeren Wahl, den Namen des Wahlleiters und die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß alle Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten, ungültig sind.

VIII. **Schlußbestimmungen.**

§ 40.

Nach beendigter Abgeordnetenwahl sendet der Wahlleiter, bei den nach §§ 28 ff. und §§ 33 ff. vorzunehmenden Wahlen der Bezirksdirektor das aufgenommene Protokoll nebst zugehörigen Akten und Stimmzetteln an das Staatsministerium mit der Anzeige ein, ob der Gewählte die Wahl angenommen hat.

§ 41.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Verstöße machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie ohne entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis derselben geblieben sind.

Wenn die Ungültigkeit einer Wahl wegen vorgekommener Unrichtigkeiten und Verstöße im Wahlverfahren unzweifelhaft anzunehmen ist, oder wenn die Ablehnung der Wahl stattgefunden hat, wird vom Staatsministerium ohne weiteres eine Neuwahl angeordnet.

Bestehen Zweifel in Beziehung auf die Wählbarkeit, so hat hierüber wie über jede sonstige Anfechtung der Wahl der Landtag zu entscheiden.

Wahlanfechtungen, welche später als 14 Tage nach dem ersten Zusammentreten des Landtags und bei Nachwahlen später als 14 Tage nach dem Eintritt des Neugewählten in den Landtag erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 42.

Das Staatsministerium fertigt für die gültig gewählten Abgeordneten, welche die Wahl angenommen haben, ein Zeugnis hierüber aus und gibt ihre Namen im Regierungsblatt bekannt.

§ 43.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beginnt regelmäßig mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritte des zweitnächsten ordentlichen Landtags.

Ist ein Landtag aufgelöst worden, so können die neugewählten Abgeordneten noch vor dem Zusammentritte des ordentlichen Landtags zu außerordentlichen Landtagsversammlungen berufen werden.

§ 44.

Scheidet ein Abgeordneter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt der an seiner Stelle neu gewählte Abgeordnete lediglich in den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers ein. Die Ersatzwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den Hauptwahlen stattfinden, werden unter Anwendung der Liste der Wahlberechtigten vorgenommen, die der Wahl des Vorgängers zu Grunde gelegen hat. Bei allen späteren Ersatzwahlen sind neue Listen gemäß den Bestimmungen für die Hauptwahlen anzufertigen.

§ 45.

Staatsbeamte und Lehrer, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, bedürfen behufs der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen keines Urlaubs und haben Stellvertretungskosten nicht zu entrichten, haben jedoch ihrer vorgesetzten Behörde sofort nach angenommener Wahl Anzeige zu machen.

IX. Übergangsbestimmungen.

§ 46.

Solange eine Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum noch nicht besteht, ruht die in § 2 unter f bezeichnete Wahlberechtigung. Ingleichen ruht, so-

lange eine Arbeitskammer mit dem Sitze im Großherzogtum noch nicht errichtet ist, die in § 2 unter g bezeichnete Wahlberechtigung.

§ 47.

Das gegenwärtige Gesetz tritt von dem Tage ab in Kraft, an welchem allgemeine Neuwahlen ausgeschrieben werden. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906 außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 10. April 1909.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Hunnius. Paulsen.